

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 28. Oktober 1955

55. Stück

206. Verordnung: Kennzeichen, Beschriftung und Bemalung an Luftfahrzeugen.**207.** Verordnung: 7. Prokuraturverordnung.**208.** Notenwechsel über das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über den Austausch von Gastarbeitnehmern.

206. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 10. Oktober 1955 über Kennzeichen, Beschriftung und Bemalung an Luftfahrzeugen.

Auf Grund des Luftverkehrsgesetzes und der Verordnung über Luftverkehr wird verordnet:

A. Kennzeichen.

§ 1. Gemäß § 2 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes zum Verkehr zugelassene Luftfahrzeuge haben gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Kennzeichen zu tragen.

§ 2. (1) Das Kennzeichen besteht aus dem Staatszugehörigkeitszeichen „OE“ und dem ihm nachgesetzten, durch einen Bindestrich getrennten Eintragungszeichen.

(2) Das Eintragungszeichen wird auf Antrag des über das Luftfahrzeug Verfügungsberechtigten vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zugeteilt. Es besteht aus einer dreistelligen Buchstabengruppe, für Segelflugzeuge jedoch aus einer vierstelligen Kennzahl, deren erste drei Stellen erforderlichenfalls aus der Ziffer Null bestehen.

§ 3. (1) Als Schriftzeichen (Abb. 1 der Anlage) sind lateinische Großbuchstaben und arabische Ziffern zu verwenden.

(2) Die Beschriftung ist in Balkenschrift mittels Volllinien auszuführen. Die Strichstärke hat ein Sechstel und die Breite der Schriftzeichen ebenso wie die Länge der Bindestriche zwei Drittel der Höhe eines Schriftzeichens zu betragen. Beim Buchstaben I und der Ziffer 1 kann diese Breite unterschritten werden. Der Raum zwischen zwei Schriftzeichen sowie einem Schriftzeichen und einem Bindestrich hat ein Sechstel bis ein Drittel der Höhe eines Schriftzeichens zu betragen. Innerhalb eines Schriftfeldes muß die Höhe der Schriftzeichen und die Größe der Zwischenräume zwischen diesen gleich bleiben.

(3) Für die Höhe der Schriftzeichen gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Höhe jener Schriftzeichen, die auf den Tragflächen eines Luftfahrzeuges schwerer als Luft angebracht werden, hat vier Fünftel der geringsten im Bereich des Schriftfeldes vorhandenen Tragflächentiefe, mindestens jedoch fünfzig Zentimeter zu betragen.
 - b) Die Höhe jener Schriftzeichen, die auf dem Rumpf (den diesem entsprechenden Bauteilen) von Luftfahrzeugen schwerer als Luft angebracht werden, ist so zu wählen, daß das Schriftfeld die sichtbaren Umrißlinien des Rumpfes (der Bauteile) nicht berührt. Die Höhe der Beschriftung hat mindestens fünfzehn Zentimeter zu betragen; nur wenn hierfür kein Platz vorhanden ist, kann diese Höhe unterschritten werden, jedoch ist dann die größte noch zulässige Höhe zu wählen.
 - c) Die Höhe jener Schriftzeichen, die auf lotrechten Leitwerksflächen von Luftfahrzeugen schwerer als Luft angebracht werden, ist so zu wählen, daß das Schriftfeld einen mindestens fünf Zentimeter breiten Rand längs jeder Kante der Leitwerksfläche freiläßt. Die im zweiten Satz der lit. b enthaltene Vorschrift findet Anwendung.
 - d) In den Fällen des § 4 Abs. 1 lit. c ist die Höhe der Schriftzeichen so zu wählen, daß das Schriftfeld eine leichte Feststellung der Identität des Luftfahrzeuges ermöglicht.
 - e) Die Höhe jener Schriftzeichen, die auf Luftfahrzeugen leichter als Luft angebracht werden, hat ein Zwölftel des am größten Durchmesser der Hülle (des Schiffskörpers) gemessenen Umfanges, mindestens jedoch fünfzig Zentimeter zu betragen.
- (4) Das Schriftfeld darf nicht umrandet werden.
- (5) Die Schriftzeichen und Bindestriche sind in einer sich deutlich vom Grunde abhebenden Farbe anzubringen oder in haltbarer Weise zu befestigen. Sie sind stets in sichtbarem Zustand zu halten.

§ 4. (1) An Luftfahrzeugen schwerer als Luft ist das Kennzeichen folgendermaßen anzubringen:

a) bei Tragflächen auf deren oberster und unterster Fläche. In der Flugrichtung gesehen, hat sich die obere Beschriftung (Abb. 2 der Anlage) auf den rechten und die untere Beschriftung (Abb. 3 der Anlage) auf den linken Flügel zu beschränken, sofern sie nicht die gesamte Länge der Fläche beansprucht. Die Oberseite der Schriftzeichen ist gegen die Vorderkante der Tragfläche zu richten. Die Schriftzeichen sind tunlichst in gleichem Abstand von der Vorder- und von der Hinterkante der Tragfläche anzuordnen.

b) Überdies stets entweder auf dem Rumpf (den ihm entsprechenden Bauteilen) an beiden Seiten des Luftfahrzeuges zwischen den Tragflächen und dem Leitwerk (Abb. 4 der Anlage) oder auf den oberen Teilen des lotrechten Leitwerkes, und zwar an beiden Seiten eines einteiligen oder an den Außenseiten der äußersten Teile eines mehrteiligen Leitwerkes (Abb. 5 der Anlage). Die Beschriftung ist waagrecht anzuordnen.

c) Hingegen ist es, wenn weder die unter lit. a noch die unter lit. b genannten Bauteile vorhanden sind oder wenn diese Teile eine den Vorschriften des § 3 entsprechende Beschriftung nicht zulassen, anderswo am Luftfahrzeug in einer Weise anzubringen, die die leichte Feststellung der Identität des Luftfahrzeuges, und zwar — soweit die zur Verfügung stehenden Schriftflächen dies gestatten — von den Seiten her, von oben her und vom Erdboden aus, ermöglicht. Hierbei darf unter Beachtung der Vorschrift des letzten Satzes des § 3 Abs. 2 das Schriftfeld in Teile zerlegt werden.

(2) Das Kennzeichen ist auf glatten, fugenlosen Flächen, und zwar so anzubringen, daß es nicht durch Bauteile des Luftfahrzeuges verdeckt wird. Hierbei gelten Leitwerksflächen als fugenlos.

§ 5. (1) An Luftfahrzeugen leichter als Luft ist das Kennzeichen folgendermaßen anzubringen:

1. An Luftschiffen ist es

a) entweder auf der Hülle, tunlichst an der Stelle des größten Querschnittes des Schiffskörpers, und zwar sowohl auf beiden Seiten des Schiffskörpers in seiner Längsrichtung als auch auf seiner Oberseite längs der Symmetrielinie,

b) oder sowohl, in der Flugrichtung gesehen, auf der rechten Seite der obersten Fläche und der linken Seite der untersten Fläche des waagrechten Dämpfungsflossensystems,

jeweils senkrecht zur Schiffsachse und mit der Oberseite der Schriftzeichen gegen die Flossenvorderkante gerichtet, als auch auf beiden äußersten Seitenflächen der unteren Hälfte des lotrechten Dämpfungsflossensystems in waagrechter Richtung anzubringen.

2. An Kugelballonen ist es an zwei einander gegenüberliegenden Stellen der Hülle in der Nähe des größten waagrechten Ballonumfangs anzubringen.

3. An nicht kugelförmigen Ballonen ist es auf der Hülle an beiden Seiten des Ballonkörpers in der Nähe seines größten Querschnittes unmittelbar über dem Ballongurt oder unmittelbar über den Befestigungsstellen der Gondeltrageile anzubringen.

(2) Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 gilt auch für Luftfahrzeuge leichter als Luft; ein seitlich angebrachtes Kennzeichen muß sowohl von der Seite her als auch vom Erdboden aus sichtbar sein.

B. Führung der Farben und des Wappens der Republik Österreich.

§ 6. (1) Die Farben der Republik Österreich (Art. 2 des Wappengesetzes, StGBI. Nr. 7/1945) haben zu führen:

1. gemäß § 2 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes zum Verkehr zugelassene Luftfahrzeuge schwerer als Luft, die das Kennzeichen

a) gemäß der Vorschrift des § 4 Abs. 1 lit. b auf dem Rumpfe (den ihm entsprechenden Bauteilen) tragen: an beiden Seiten eines einteiligen oder an den Außenseiten der äußersten Teile eines mehrteiligen lotrechten Leitwerkes entweder oberhalb oder unterhalb des Höhenruders (Abb. 4 der Anlage);

b) gemäß der Vorschrift des § 4 Abs. 1 lit. b auf den oberen Teilen des lotrechten Leitwerkes tragen: auf eben diesen Teilen oberhalb des Kennzeichens (Abb. 5 der Anlage);

c) gemäß der Vorschrift des § 4 Abs. 1 lit. c tragen: außerhalb der mit dem Kennzeichen beschrifteten Stellen, und zwar, soweit die zur Verfügung stehenden Flächen dies ermöglichen, von den Seiten her sichtbar;

2. gemäß § 2 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes zum Verkehr zugelassene Luftfahrzeuge leichter als Luft (mit Ausnahme von Kugelballonen), die das Kennzeichen

a) gemäß der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. a auf der Hülle tragen: an beiden Seiten der unteren oder der oberen Hälfte der lotrechten Dämpfungsflosse beziehungsweise an den Außenseiten der unteren oder oberen Hälften der beiden äußersten lotrechten Dämpfungsflossen;

- b) gemäß der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. b auf den Dämpfungsflossen tragen: auf der Hülle, tunlichst an der Stelle des größten Querschnittes des Schiffskörpers, an dessen beiden Seiten;
 - c) gemäß der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Z. 3 tragen: wenn Dämpfungsflossen vorhanden sind, entsprechend der obigen Bestimmung unter Z. 2 lit. a, andernfalls auf der Hülle an beiden Seiten des Ballonkörpers an je einer von der Seite her sichtbaren, nicht mit dem Kennzeichen beschrifteten Stelle.
- (2) Kugelballone haben die Farben der Republik Österreich im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 nicht zu führen.
- (3) Die Farben der Republik Österreich sind an dem Luftfahrzeug in der in § 3 Abs. 5 bezeichneten Weise in Form waagrechter, gleich breiter roter und weißer Farbstreifen so anzubringen, daß sie nicht durch Bauteile des Luftfahrzeuges verdeckt werden. Die Gesamthöhe der drei Farbstreifen hat der geringsten Schriftzeichenhöhe der jeweils zugleich sichtbaren Kennzeichen mindestens gleich zu sein. Gestattet die zur Verfügung stehende Fläche die Anbringung der Farben in Form eines liegenden Rechteckes, so ist diese Form zu wählen, und zwar nach Möglichkeit mit einem Seitenverhältnis von 2 : 3. Das Rechteck darf nicht umrandet werden.
- (4) Die Rechtsvorschriften über die Führung des Wappens der Republik Österreich im weißen Mittelfeld ihrer Farben werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

C. Zeigen der Flagge der Republik Österreich.

§ 7. (1) Gemäß § 2 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes zum Verkehr zugelassene Kugelballone haben die Flagge der Republik Österreich (Art. 2 des Wappengesetzes, StGBI. Nr. 7/1945) so zu setzen, daß die Erkennbarkeit des Kennzeichens nicht beeinträchtigt wird.

(2) Anderen gemäß § 2 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes zum Verkehr zugelassenen Luftfahrzeugen ist das Zeigen dieser Flagge unter der Voraussetzung gestattet, daß es die Erkennbarkeit des Kennzeichens nicht beeinträchtigt.

D. Verpflichtung zum Tragen sonstiger Beschriftungen und Bemalungen.

§ 8. (1) Nach Maßgabe der Bestimmungen der folgenden Abs. 2 und 3 haben gemäß § 2 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes zum Verkehr zugelassene Luftfahrzeuge zu tragen:

- a) Name und Wohnort des Herstellers; reihenmäßig erzeugte Luftfahrzeuge überdies Musterbezeichnung, Werknummer und Baujahr;
- b) Name und Wohnsitz des Eigentümers; Leergewicht, Zuladung und höchstes zuläs-

siges Fluggewicht in Kilogramm, höchste zulässige Zahl beförderter Personen (einschließlich Besatzung); Luftfahrzeuge, die nicht laufend gewartet und geprüft werden, überdies Zeitpunkt der letzten Prüfung und der nächsten Nachprüfung;

- c) Bruchfestigkeit der Sollbruchstelle des zum Schleppen des Luftfahrzeuges zu benützenden Schleppseiles;
- d) Ladeplan des Luftfahrzeuges in Skizzenform.

(2) An sichtbarer Stelle und in einer sich deutlich vom Grunde abhebenden Farbe sind unter Verwendung von Schriftzeichen, die mindestens fünfundzwanzig Millimeter Höhe und mindestens vier Millimeter Strichstärke aufweisen und den Vorschriften des § 3 Abs. 2 entsprechen, anzubringen:

1. die durch Abs. 1 lit. a und b vorgeschriebenen Beschriftungen

- a) an Flugzeugen, Hubschraubern, Tragschraubern, Schwingenflugzeugen und Segelflugzeugen an der, in der Flugrichtung gesehen, linken Außenseite des Rumpfes (eines diesem entsprechenden Bauteiles);
- b) an Luftschiffen an der Außenseite mindestens einer Gondel;
- c) an Freiballonen und Fesselballonen am Korb;

2. die durch Abs. 1 lit. c vorgeschriebene Beschriftung an Segelflugzeugen an einer sichtbaren Stelle der Außenseite in der Nähe der Schleppkupplung;

3. die durch Abs. 1 lit. d vorgeschriebene Darstellung im Laderaum.

(3) Treffen die durch Abs. 1 lit. a vorgeschriebenen Angaben für einzelne der wesentlichen Bauteile des Luftfahrzeuges nicht zu, so sind auf jedem solchen Bauteil an einer sichtbaren Stelle seiner Außenseite in einer sich deutlich vom Grunde abhebenden Farbe die zutreffenden Angaben anzubringen. Als wesentliche Bauteile gelten hierbei Rumpf (diesem entsprechende Bauteile), Schiffskörper, Tragflächen, Tragflächen-teile, Gondeln und Korb.

(4) Wenn sie Versuchsflüge mit Blindflugausrüstung oder mit automatischer Steuerung ausführen, haben Luftfahrzeuge, die einen Rumpf (diesem entsprechende Bauteile) aufweisen, hieran und Luftschiffe am Schiffskörper einen hellgelben Farbanstrich in Form zweier paralleler, senkrecht zur Längsachse des Luftfahrzeuges umlaufender, tunlichst in sich geschlossener Ringe so zu tragen, daß die Erfüllung der in Abs. 1 bis 3 und in §§ 1 bis 6 enthaltenen Vorschriften nicht beeinträchtigt wird.

§ 9. An allen gemäß § 2 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes zum Verkehr zugelassenen Luft-

fahrzeugen mit Ausnahme von Segelflugzeugen sind überdies an einer ins Auge fallenden Stelle — falls eine Haupttür vorhanden ist, in deren Nähe — auf einem feuerfesten Schild Kennzeichen und Hersteller, bei reihenmäßig erzeugten Luftfahrzeugen überdies Werknummer und Baumuster, des Luftfahrzeuges anzugeben.

§ 10. An jedem einzelnen Triebwerk eines gemäß § 2 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes zum Verkehr zugelassenen Luftfahrzeuges sind in feuerfester Schrift an sichtbarer Stelle anzugeben: Name und Wohnort des Herstellers; Musterbezeichnung, Baureihe, Werknummer, Baujahr und die wesentlichen Betriebsdaten des Triebwerkes.

E. Nicht vorgeschriebene Beschriftungen, Bemalungen und bildliche Darstellungen.

§ 11. (1) Gemäß § 2 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes zum Verkehr zugelassene Luftfahrzeuge dürfen nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe

- a) mit einem Namen oder
- b) mit Reklame- oder Propagandatekten beschriftet sein oder
- c) bildliche Darstellungen tragen.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 kann unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- a) die Beschriftungen und bildlichen Darstellungen dürfen nur auf Flächen angebracht werden, die keine durch die §§ 1 bis 6 und 8 vorgesehene Beschriftung, bildliche Darstellung oder Bemalung tragen;
- b) von den anzubringenden Beschriftungen und bildlichen Darstellungen müssen sich das Schriftfeld des Kennzeichens und die Farben der Republik Österreich bildmäßig deutlich unterscheiden; von anzubringenden selbstleuchtenden Beschriftungen oder Darstellungen dürfen sie nicht überblendet werden;
- c) die Schriftzeichen anzubringender Beschriftungen müssen von denen eines jeden zugleich sichtbaren Kennzeichens des Luftfahrzeuges hinsichtlich ihrer Größe und Ausführung verschieden sein.

(3) Von der unter Abs. 2 lit. a genannten Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn

die Beschriftung oder bildliche Darstellung (Abs. 1 lit. a bis c) auf anderen Flächen des Luftfahrzeuges als solchen, die eine durch die §§ 1 bis 6 und 8 vorgesehene Beschriftung, bildliche Darstellung oder Bemalung tragen, nicht zweckentsprechend angebracht werden kann.

(4) Beschriftungen und bildliche Darstellungen gemäß Abs. 1 lit. b und c dürfen nur während des Verkehrs im Inland außerhalb des Fluglinienbetriebes geführt werden.

(5) Die Beschränkungen gemäß Abs. 4 gelten nicht für die üblichen Firmenangaben und -zeichen des Luftfahrtunternehmers und des Luftfahrzeugherstellers. Für sonstige Beschriftungen und Darstellungen kann sie das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Einzelfall aufheben.

(6) Schutz- und Zierbemalungen an gemäß § 2 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes zum Verkehr zugelassenen Luftfahrzeugen dürfen die Erkennbarkeit des Kennzeichens und der Farben der Republik Österreich nicht beeinträchtigen.

F. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 12. Sind die in § 3 Abs. 3, §§ 4 und 5, § 6 Abs. 1 und 3 und § 8 Abs. 2 und 4 enthaltenen Vorschriften nicht vollkommen erfüllbar, so schreibt das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Einzelfall unter Bedachtnahme auf leichte und sichere Feststellbarkeit der Identität des Luftfahrzeuges Form und Anbringung des Kennzeichens beziehungsweise der Farben der Republik Österreich vor.

§ 13. Außer für die Farben und das Wappen der Republik Österreich ist die Verwendung roter Farbe an den in § 6 Abs. 1 genannten Luftfahrzeugen unzulässig.

G. Wirksamkeit der Verordnung.

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt spätestens am 1. Juli 1957 außer Kraft.

(2) Mit ihrem Inkrafttreten werden alle mit ihr unvereinbaren Bestimmungen unwirksam, insbesondere

1. § 15 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 der Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936, Deutsches RGBL. I S. 659, soweit sie die Führung eines genehmigten Namens betreffen, und

2. §§ 2 bis 16 der Anlage 1 zur genannten Verordnung.

Waldbrunner

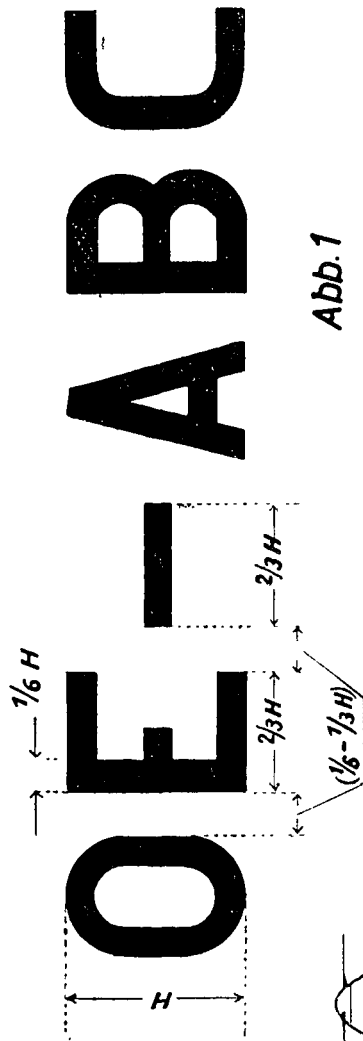
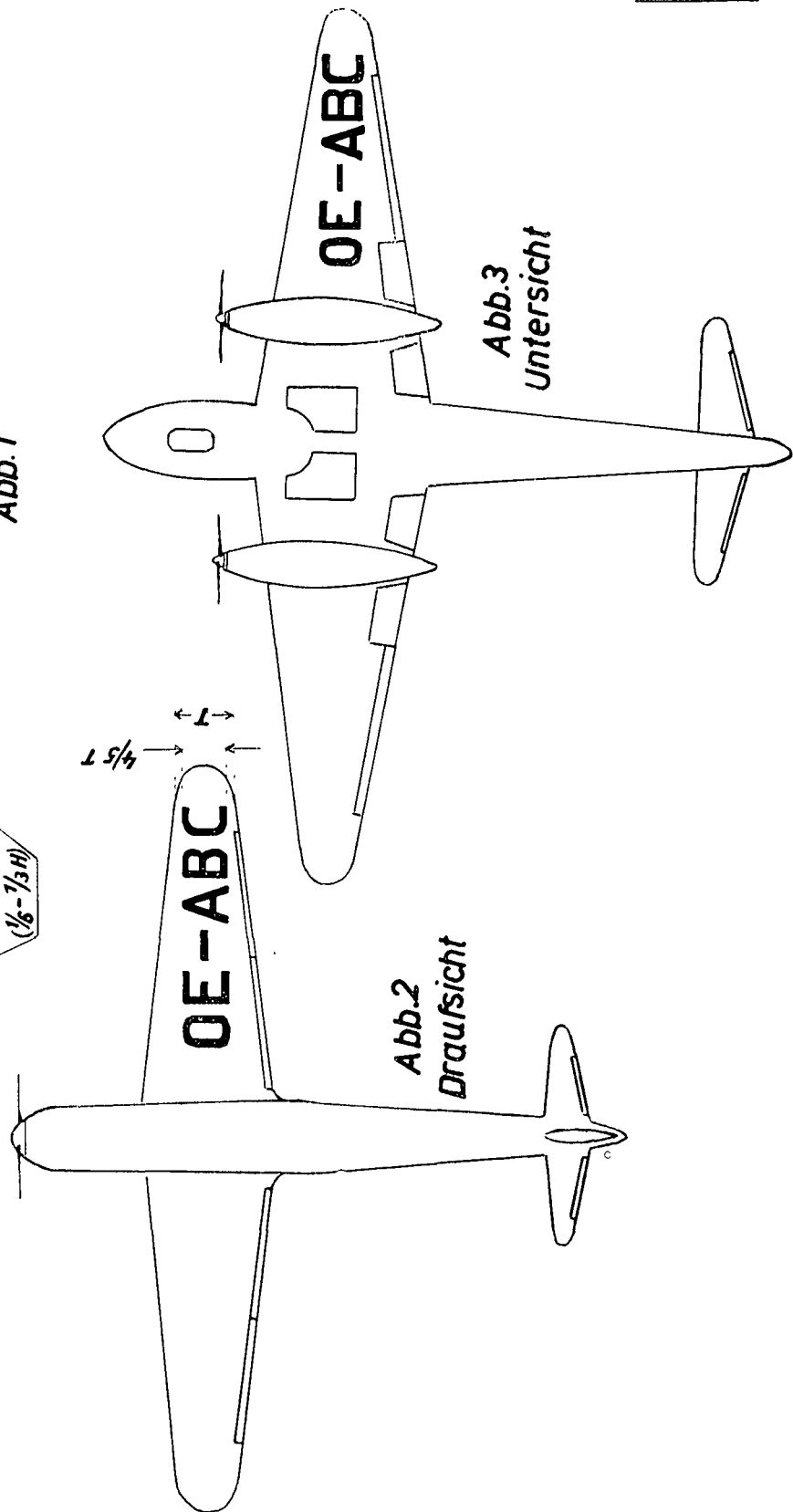
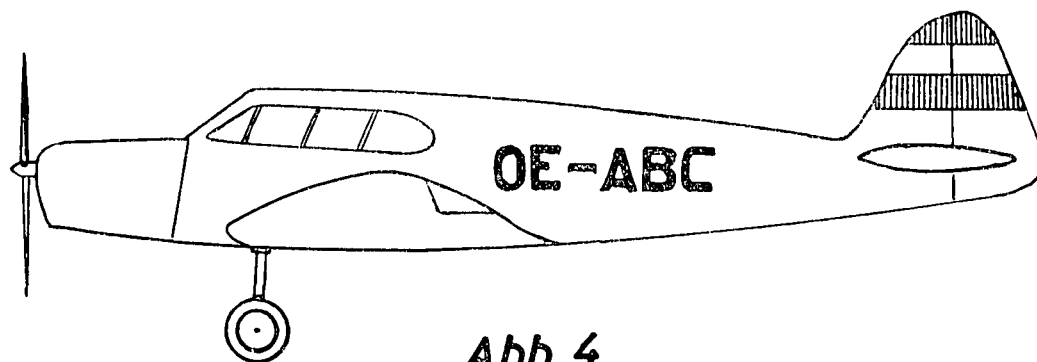
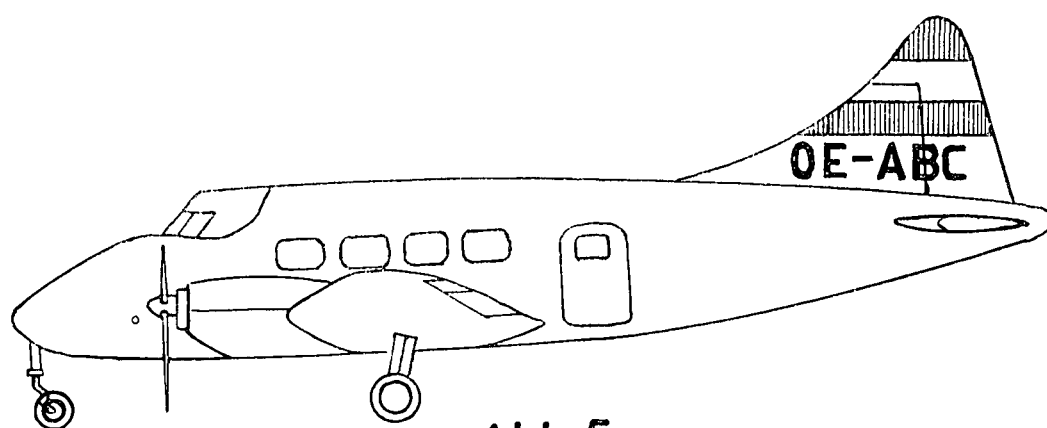


Abb. 1



*Abb. 4**Abb. 5*

207. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. Oktober 1955 über die Erweiterung der Vertretungsbefugnis der Finanzprokurator (7. Prokuraturverordnung).

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Prokuraturgesetzes, StGBI. Nr. 172/1945, wird verordnet:

Der Finanzprokurator wird die Rechtsberatung der Gesellschaft für Ablöselieferungen Gesellschaft m. b. H. sowie deren Vertretung vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden übertragen.

Kamitz

208.

Notenwechsel über das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über den Austausch von Gastarbeitnehmern.

AMBASSADE DE FRANCE
A VIENNE

H/98

Note.

L'Ambassade de France présente ses compliments à la Chancellerie Fédérale, Département des Affaires Etrangères, et a l'honneur de lui confirmer que le Gouvernement de la République Française a définitivement approuvé l'accord relatif à l'échange de stagiaires négocié entre l'Autriche et la France et dont le texte est joint à la présente note.

Ce texte pourrait entrer en vigueur le 1^{er} du deuxième mois suivant la date à laquelle la Chancellerie Fédérale fera savoir à l'Ambassade qu'elle n'a pas, de son côté, d'objection à formuler. Il serait sans doute souhaitable que l'entrée en vigueur pût avoir lieu le 1^{er} Octobre prochain.

L'Ambassade remercie la Chancellerie Fédérale, Département des Affaires Etrangères, de l'attention qu'elle voudra bien apporter à la question et saisit cette occasion pour lui renouveler les assurances de sa haute considération.

Vienne, le 19 Août 1955.

A la

Chancellerie Fédérale
Département des Affaires Etrangères
Ballhausplatz

(Übersetzung)

FRANZÖSISCHE BOTSCHAFT
WIEN

H/98

Note.

Die Französische Botschaft übermittelt dem Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, ihre Empfehlungen und beehrt sich, zu bestätigen, daß die Regierung der französischen Republik den Vertrag zwischen Österreich und Frankreich über den Austausch von Gastarbeitnehmern, der zwischen Österreich und Frankreich verhandelt wurde, und dessen Text dieser Note angeschlossen ist, endgültig zugestimmt hat.

Dieses Abkommen könnte am Monatsersten des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem das Bundeskanzleramt der Botschaft mitteilt, daß es seinerseits keine Einwände erhebt. Der 1. Oktober l. J. wäre als Zeitpunkt des Inkrafttretens zweifellos wünschenswert.

Die Botschaft dankt dem Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, im vorhinein für seine Aufmerksamkeit in dieser Angelegenheit und benützt diesen Anlaß, um ihm die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, den 19. August 1955.

An das

Bundeskanzleramt,
Auswärtige Angelegenheiten,
Ballhausplatz.

ACCORD RELATIF A L'ECHANGE DE STAGIAIRES ENTRE LA REPUBLIQUE FRANÇAISE ET LA REPUBLIQUE D'AUTRICHE.

Le Gouvernement de la République Française et le Gouvernement de la République d'Autriche, désireux de favoriser la formation de stagiaires autrichiens et français du point de vue professionnel et linguistique, ont arrêté d'un commun accord les dispositions suivantes:

Article 1^{er}

a) Le présent accord s'applique aux stagiaires, c'est-à-dire aux ressortissants de l'une des Parties Contractantes qui se rendent sur le territoire de l'autre Partie Contractante ou qui y résident déjà, afin de perfectionner leurs connaissances professionnelles et linguistiques tout en étant placés moyennant rétribution chez un employeur.

b) Les stagiaires peuvent être de l'un ou de l'autre sexe et être employés à des activités manuelles ou intellectuelles. En principe, ils ne doivent pas avoir dépassé l'âge de 30 ans.

c) L'admission des stagiaires est autorisée indépendamment des possibilités d'emploi dans ladite profession. Les autorités administratives les plus élevées de chacun des pays contractants pourront néanmoins décider, d'un commun accord, d'exclure certaines professions du cadre de cette convention. La clause ci-dessus ne pourrait en aucun cas affecter les dispositions légales et administratives régissant l'emploi des étrangers dans certaines professions.

L'admission en qualité de stagiaire remplace l'obtention de l'autorisation nécessaire conformément aux règlements en vigueur.

Article 2

a) L'autorisation de stage est accordée pour un an. Toutefois elle pourra dans certains cas, et à titre de mesure individuelle, être prolongée de six mois.

b) Les stagiaires, leur stage terminé, ne doivent pas rester dans le territoire du pays d'accueil pour y occuper un autre emploi. S'ils devaient néanmoins rester dans le pays, ils ne pourraient accepter un emploi que sous réserve de se conformer à la réglementation en vigueur concernant l'emploi des travailleurs étrangers.

Article 3

a) Le nombre de stagiaires à admettre sur le territoire de chacune des Parties Contractantes est fixé à cent par année civile. Ce nombre peut toutefois être modifié à la demande de l'une ou de l'autre des Parties Contractantes, par échange des notes entre les autorités administratives les plus élevées. Cet échange de notes devra intervenir au plus tard un mois avant le 1^{er} Janvier de l'année suivante. La modification entrera en vigueur à cette dernière date.

b) Pour le calcul du contingent annuel, ne sont pas comptés les stagiaires nommés au cours de l'année précédente et dont le stage n'est pas achevé.

c) Au cas où l'une des Parties Contractantes n'utiliserait pas la totalité du contingent fixé par le présent article, elle ne pourrait prétendre limiter au même nombre de stagiaires le contingent que l'autre Partie Contractante est en droit de lui envoyer pour la même période.

Article 4

a) L'admission en qualité de stagiaire se fait sous la réserve que l'intéressé ne prétende pas à un autre emploi et n'accepte aucune autre occupation rémunérée.

b) Si le stagiaire, sans qu'il y ait faute de sa part, perd son emploi avant l'expiration du contrat ou ne peut occuper cet emploi, toute l'aide nécessaire pour lui trouver une nouvelle place devra lui être accordée.

Article 5

a) Les stagiaires ne peuvent être admis que si les employeurs qui désirent les recevoir s'engagent à accorder à ceux qui accomplissent un travail équivalent à celui d'un travailleur ordinaire, un salaire égal à celui prévu par les conventions collectives, là où il en existe, et, là où il n'en existe pas, un salaire identique à celui établi par les usages locaux dans la profession considérée.

b) Dans tous les autres cas, les employeurs doivent s'engager à rétribuer selon sa valeur le travail du stagiaire.

Article 6

Les stagiaires jouissent de l'égalité de traitement avec les ressortissants du pays d'accueil pour tout ce qui concerne l'application des lois, règlements et usages régissant la sécurité sociale, l'hygiène et les conditions de travail. Ils sont tenus, ainsi que leurs employeurs, de se conformer à la législation en vigueur en matière de Sécurité Sociale.

Article 7

Les stagiaires de chacune des Parties Contractantes qui désirent bénéficier des dispositions du présent accord doivent s'adresser à l'autorité chargée de centraliser ces demandes conformément aux dispositions ci-après. Ils doivent donner dans leur demande toutes les précisions nécessaires, fournir un extrait de casier judiciaire et faire connaître la profession et si possible l'entreprise dans laquelle ils désirent être employés. Il appartient à cette autorité d'examiner les demandes et de les transmettre à l'autorité compétente de l'autre partie contractante.

Le Ministère du Travail et de la Sécurité Sociale (Direction de la Main-d'Oeuvre, Sous-Direction de la Main-d'Oeuvre Etrangère) est chargé de recevoir les demandes des aspirants stagiaires français. Le Ministère Fédéral pour les Affaires Sociales ou l'organisme désigné par lui est chargé de recevoir les demandes des aspirants stagiaires autrichiens. Les deux autorités se communiqueront réciproquement les demandes qu'elles auront acceptées.

Article 8

Afin d'aider les candidates qui n'auraient pu trouver par leurs propres moyens d'employeurs disposés à les utiliser comme stagiaires, les parties contractantes s'engagent à faciliter l'échange de stagiaires, soit par l'établissement d'un bureau centralisateur chargé de veiller à l'application du présent accord, soit par tous autres moyens appropriés avec l'aide des organisations qui s'intéressent à l'échange de stagiaires.

Article 9

Les autorités compétentes des deux Etats feront tout leur possible pour assurer l'instruction des demandes dans les plus courts délais.

Article 10

a) Aucune disposition du présent accord ne dispense les stagiaires et les employeurs de se

conformer aux lois et règlements en vigueur dans les territoires des Parties Contractantes en ce qui concerne l'entrée, le séjour et la sortie des ressortissants étrangers.

b) Les Parties Contractantes feront tous leurs efforts pour que les décisions des autorités administratives concernant l'entrée et le séjour des stagiaires admis interviennent dans les délais les plus courts. Elles s'efforceront également d'aplanir avec la plus grande rapidité, les difficultés qui pourraient surgir à propos de l'entrée et du séjour des stagiaires.

Article 11

a) Les autorités administratives les plus élevées fixeront directement les détails des dispositions à prendre pour lesquelles l'accord de chacune d'elles serait estimé nécessaire, en vue de la mise en application de cet accord. Les autorités administratives les plus élevées se rendront compte mutuellement des changements survenus dans les réglementations de leur pays intéressant cet accord. Elles résoudront entre elles les difficultés survenues à la suite de ces modifications en ce qui concerne l'interprétation et l'application de l'accord.

b) Les autorités administratives les plus élevées pour cet accord sont, pour la République d'Autriche, le Ministère Fédéral pour les Affaires Sociales, et pour la République Française, le Ministère du Travail et de la Sécurité Sociale.

Article 12

Les dispositions de l'arrangement relatif à l'admission des stagiaires en France et en Autriche signé à Paris le 27 Mai 1930 sont annulées et remplacées par celles du présent accord.

Article 13

a) Le présent accord entrera en vigueur à une date qui sera fixée d'un commun accord entre les deux Gouvernements. Il restera en vigueur jusqu'au 31 Décembre de l'année où il aura commencé à prendre effet.

b) Il sera prorogé ensuite par tacite reconduction et chaque fois pour une nouvelle année, à moins qu'il ne soit dénoncé par l'une des Parties Contractantes avant le 1^{er} Juillet pour la fin de l'année.

c) Toutefois, en cas de dénonciation les autorisations accordées en vertu du présent accord restent valables.

BUNDESKANZLERAMT
 AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
 Zl. 406.259-6 A/55

Verbalnote.

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, beehrt sich, den Empfang der geschätzten Note vom 19. August 1955, Zl. H/98, zu bestätigen, womit die Botschaft der Französischen Republik das zwischen Österreich und Frankreich vereinbarte Abkommen über den Austausch von Gastarbeitnehmern, dessen authentischer Text in der Anlage enthalten ist, genehmigt hat, und damit einverstanden ist, daß dieses Abkommen durch die Note der französischen Botschaft vom 19. August 1955 und diese Antwortnote am 1. Tage des zweiten Monats, welcher auf das Datum dieser Note folgt, somit am 1. Oktober 1955, in Kraft tritt.

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, beehrt sich, die Botschaft der französischen Republik davon in Kenntnis zu setzen, daß die österreichische Bundesregierung die vorstehende Erklärung zur Kenntnis nimmt und daß somit das Abkommen gemäß Artikel 13 (a) mit dem aus der dortigen Note und dieser Antwortnote bestehenden Notenwechsel mit 1. Oktober 1955 in Kraft tritt.

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, benützt diese Gelegenheit, um der französischen Botschaft die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 31. August 1955.

An die
 französische Botschaft,
 Wien.

Anlage

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK ÜBER DEN AUSTAUSCH VON GASTARBEITNEHMERN.

Artikel 1

a) Dieses Abkommen findet Anwendung auf Gastarbeitnehmer, das heißt auf Staatsangehörige des einen der vertragschließenden Teile, die sich in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles begeben oder sich bereits in dessen Gebiet aufhalten, um ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse zu vervollkommen, wobei sie bei einem Dienstgeber gegen Entgelt beschäftigt werden.

b) Die Gastarbeitnehmer können beiderlei Geschlechts sein und bei körperlichen oder geistigen Arbeiten verwendet werden. Sie sollen grundsätzlich nicht älter als 30 Jahre sein.

c) Die Zulassung der Gastarbeitnehmer erfolgt ohne Rücksicht auf die Beschäftigungslage in dem betreffenden Beruf, die obersten Verwaltungsbehörden der vertragschließenden Staaten können jedoch vereinbaren, daß gewisse Berufe von der Anwendung des Abkommens ausgenommen werden. Die gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Bestimmungen, welche die Beschäftigung von Ausländern in gewissen Berufen regeln, werden durch vorstehende Bestimmung nicht berührt. Die Zulassung von Gastarbeitnehmern ersetzt die

nach den bestehenden Vorschriften für die Beschäftigung von Ausländern erforderliche Genehmigung.

Artikel 2

a) Die Zulassung als Gastarbeitnehmer wird für ein Jahr erteilt, sie kann jedoch in gewissen Fällen und als Einzelmaßnahme um sechs Monate verlängert werden.

b) Gastarbeitnehmer sollen nach Ablauf ihres Gastarbeitsverhältnisses nicht auf dem Gebiete des Gastlandes verbleiben, um dort ein anderes Arbeitsverhältnis einzugehen. Verbleiben sie dennoch auf dem Gebiete des Gastlandes, so dürfen sie ein Arbeitsverhältnis nur unter Beachtung der für Ausländer allgemein geltenden Vorschriften für die Arbeitsaufnahme eingehen.

Artikel 3

a) Die Zahl der auf dem Gebiet jedes der vertragschließenden Teile zuzulassenden Gastarbeitnehmer wird mit 100 pro Kalenderjahr festgesetzt. Diese Zahl kann jedoch über Vorschlag eines der vertragschließenden Staaten durch Notenaustausch der obersten Verwaltungsbehörden abgeändert werden. Ein solcher Notenaustausch ist spätestens ein Monat vor Beginn des Jahres vorzunehmen, ab dem die Abänderung Geltung haben soll.

b) Für die Berechnung des Jahreskontingentes sind die im Laufe des Vorjahres namhaft ge-

machten Gastarbeitnehmer, deren Gastarbeitsverhältnis noch nicht vollendet ist, nicht mitzurechnen.

c) Nimmt einer der vertragschließenden Teile das durch diesen Artikel festgelegte Kontingent nicht zur Gänze in Anspruch, so kann er nicht verlangen, daß das Kontingent, welches der andere vertragschließende Teil berechtigt ist, ihm für den gleichen Zeitraum zu schicken, auf dieselbe Zahl beschränkt wird.

Artikel 4

a) Die Zulassung als Gastarbeitnehmer erfolgt unter der Bedingung, daß der Gastarbeitnehmer kein anderes Arbeitsverhältnis eingeht und auch sonst keine andere Erwerbstätigkeit ausübt.

b) Verliert der Gastarbeitnehmer seinen Arbeitsplatz vor Ablauf der Zulassungsdauer ohne sein Verschulden oder kann er diesen nicht antreten, so ist ihm zur Auffindung eines neuen Arbeitsplatzes jegliche Hilfe zu gewähren.

Artikel 5

a) Die Gastarbeitnehmer dürfen nur zugelassen werden, wenn sich die Arbeitgeber, die sie zu beschäftigen wünschen, verpflichten, die Gastarbeitnehmer, sobald sie normale Dienste leisten, dort, wo Kollektivverträge bestehen, nach dem in diesen Verträgen festgesetzten Tarif und dort, wo solche nicht bestehen, in dem für den betreffenden Beruf ortsüblichen Ausmaß zu entlohnen.

b) In den anderen Fällen müssen die Arbeitgeber sich verpflichten, die Tätigkeit der Gastarbeitnehmer nach ihrem Werte zu entlohnen.

Artikel 6

Die Gastarbeitnehmer genießen die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen des Gastlandes hinsichtlich der Gesetze, sonstigen Vorschriften und Gebräuche, welche die soziale Sicherheit, die Hygiene und die Arbeitsbedingungen regeln. Sie sind so wie ihre Arbeitgeber verpflichtet, sich an die bezüglich der sozialen Sicherheit in Kraft stehende Gesetzgebung zu halten.

Artikel 7

Die Gastarbeitnehmer eines jeden der vertragschließenden Teile, welche in den Genuß der Bestimmungen dieses Vertrages kommen wollen, haben sich an die Stelle zu wenden, welche mit der zusammenfassenden Behandlung dieser Ansuchen entsprechend den nachstehenden Bestimmungen betraut ist. Sie haben in ihrem Ansuchen alle notwendigen genauen Angaben zu machen, ein Leumundszeugnis beizubringen sowie den Beruf und nach Möglichkeit den Betrieb bekannt-

zugeben, in dem sie beschäftigt werden wollen. Es obliegt dieser Stelle, das Ansuchen zu prüfen und es der zuständigen Stelle des anderen vertragschließenden Teiles zu übermitteln. Das Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit (Arbeitskräfteverwaltung, Unterdirektion für ausländische Arbeitskräfte) wird beauftragt, die Ansuchen der französischen Gastarbeitnehmeranwärter in Empfang zu nehmen, das Bundesministerium für soziale Verwaltung oder die von ihm bezeichneten Stellen nehmen die Ansuchen der österreichischen Gastarbeitnehmeranwärter entgegen. Die beiden Stellen übermitteln sich gegenseitig die Ansuchen, die sie genehmigt haben.

Artikel 8

Um den Bewerbern, die aus eigenem keine Arbeitgeber finden, welche geneigt sind, sie als Gastarbeitnehmer einzustellen, nach Möglichkeit zu helfen, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, den Austausch von Gastarbeitnehmern zu erleichtern, sei es durch die Errichtung eines Zentralbüros mit dem Auftrage, die Anwendung dieses Abkommens zu überwachen, sei es durch andere geeignete Mittel unter Mithilfe der Organisationen, die sich mit dem Austausch von Gastarbeitnehmern beschäftigen.

Artikel 9

Die zuständigen Stellen der beiden Staaten haben ihr Möglichstes zu tun, um die Prüfung der Ansuchen innerhalb der kürzesten Frist zu gewährleisten.

Artikel 10

a) Keine Bestimmung dieses Vertrages entbindet die Gastarbeitnehmer und ihre Arbeitgeber, sich an die in den Gebieten der vertragschließenden Teile in Kraft stehenden Gesetze und Regelungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise fremder Staatsangehöriger zu halten.

b) Die vertragschließenden Teile haben alles zu unternehmen, damit die Entscheidung der Verwaltungsstellen über die Einreise und den Aufenthalt der zugelassenen Gastarbeitnehmer innerhalb der kürzesten Frist erfolgen. Sie haben sich zu bemühen, die Schwierigkeiten, welche bezüglich der Einreise und des Aufenthaltes der Gastarbeitnehmer etwa auftreten, schnellstens zu beseitigen.

Artikel 11

a) Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten vereinbaren unmittelbar das Nähere über die zur Durchführung des Abkommens erforderlichen Maßnahmen, die ein

gegenseitiges Einverständnis bedingen. Die obersten Verwaltungsbehörden unterrichten sich gegenseitig über Änderungen innerstaatlicher Vorschriften auf den dieses Abkommen betreffenden Gebieten und regeln etwaige bei der Auslegung und Durchführung dieses Abkommens auftretende Schwierigkeiten untereinander.

b) Oberste Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Abkommens sind in der Republik Österreich das Bundesministerium für soziale Verwaltung, in der Französischen Republik das Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit.

Artikel 12

Die Bestimmungen des Abkommens über die Zulassung von Gastarbeitnehmern in der Republik Österreich und in der Französischen Republik, das am 27. Mai 1930 in Paris unterzeichnet

wurde, sind hinfällig und werden durch diejenigen dieses Vertrages ersetzt.

Artikel 13

a) Dieses Abkommen tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, der durch gemeinsame Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen festgestellt werden wird. Es bleibt bis zum 31. Dezember des Jahres seines Wirkungsbeginnes in Kraft.

b) Es wird sodann durch stillschweigende Erneuerung jedesmal für ein weiteres Jahr verlängert, sofern es nicht von einem der vertragsschließenden Teile vor dem 1. Juli für Ende des Jahres gekündigt wird.

c) Jedoch gelten im Falle der Kündigung die auf Grund dieses Abkommens erteilten Ermächtigungen weiter.

Das in diesem Notenwechsel enthaltene Abkommen ist gemäß seinem Artikel 13 am 1. Oktober 1955 in Kraft getreten.

Raab

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1955, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.